

Der Bürgermeister - Postfach 1209 - 53785 Lohmar

Dienststelle: **Bauaufsichts- und Planungsamt**
Stadthaus
Hauptstraße 27 - 29
53797 Lohmar

Auskunft erteilt: Herr Wolff
Zimmer: 220 (2. OG)
Telefon: (02246) 15-334
Fax: (02246) 15-963
Internet: <http://www.lohmar.de>
e-Mail: peter.wolff@lohmar.de

INFORMATIONSBLATT

1. Warum Denkmalschutz ?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörung des letzten Weltkrieges und mehr noch durch die ungeheuren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen und letztendlich dazu geführt, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler besonderer Qualität und Wichtigkeit einem besonderen Denkmalschutz durch die Regelungen des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes unterstellt wurden.

2. Wie wird Denkmalschutz bewirkt ?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für Sie maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann ein, wenn ein Objekt, das die im einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt, unter Schutz gestellt ist, was im Regelfall durch die sog. vorläufige Unterschutzstellung oder durch die Eintragung in eine Denkmälerliste geschehen kann.

3. Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig ?

Diese Aufgabe ist der Stadt (Gemeinde) als sog. Untere Denkmalbehörde zugewiesen. Insoweit sind wir auch dazu aufgerufen, Sie in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten. Sie können sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen an Hr. Wolff wenden.

4. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz ?

4.1 An wesentlichen Verpflichtungen sind zu nennen:

Erhaltungspflicht, d. h. Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies zumutbar ist.

Nutzungspflicht, d. h. Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

Sprechzeiten: montags 8.00 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
dienstags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr
Bauämter nur: montags 8.30 - 12.00 + 14.00 - 18.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Konten der Stadtkasse
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Kreissparkasse Siegburg
e-Mail-Adresse:

(BLZ 370 695 20) Nr. 2100805025
(BLZ 386 500 00) Nr. 023 001 712
Rathaus@Lohmar.de

Erlaubnispflichtige Maßnahmen:

Veränderung (Veränderung ist auch eine Renovierungs- und Instandsetzungsarbeit), Änderung der bisherigen Nutzung des Denkmals;

Eingriffe in der engeren Umgebung des Denkmals.

4.2 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

Anzeigeverpflichtung des früheren und des neuen Eigentümers uns gegenüber als Untere Denkmalbehörde bei Eigentumswechsel.

5. Verstöße

Verstöße gegen das Nordrhein-Westfälische Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 500.000 € geahndet werden.

6. Welche Vergünstigungen bringt die Unterschutzstellung unter das Denkmalschutzgesetz mit sich ?

Die Unterschutzstellung unter das Denkmalschutzgesetz hat für den Betroffenen eine ganze Reihe von finanziellen Vorteilen zur Folge. Dazu zählen neben Zuschüssen von staatlicher und gemeindlicher Seite vor allem steuerliche Erleichterungen.

Einkommensteuer

Erhöhte Absetzung von Kosten für durchgeführte Maßnahmen an Baudenkmalern.

Erhaltungsaufwendungen für ein Baudenkmal können sich günstig bei der Berechnung der Einkommensteuer auswirken.

Die Erlangung von Steuervorteilen bei der Einkommensteuer setzt anders als bei den nachfolgenden Steuerarten eine Bescheinigung Ihrer Stadt (Gemeinde) als Untere Denkmalbehörde voraus.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Es ist sowohl eine völlige als auch eine teilweise Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer möglich.

Grundsteuer

Vorausgesetzt, die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (Rohertrag) liegen unter den jährlichen Kosten, so können Grundbesitz oder Teile davon ggfls. grundsteuerfrei bleiben. Ein Grundsteuernachlass ist möglich, wenn der Rohertrag für den Grundbesitz durch eine ganz bestimmte Nutzung nachhaltig geschmälert wird.

Umsatzsteuer

Umsätze, die aus einer im Einzelnen festgelegten Nutzung von Kulturdenkmälern erzielt werden, sind unter bestimmten Umständen steuerfrei.